Allgemeine Geschäftsbedingungen der e-werk Sachsenwald GmbH (e-werk) zu SachsenwaldStrom mobil 2.0 (Ladekarte)

Stand: November 2026

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrags ist die Nutzung der vom e-werk betriebenen Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge sowie die Ladeinfrastruktur der Kooperationspartner und externen Roamingpartner des ladenetz.de-Verbunds durch den Kunden zur Beladung seines Elektrofahrzeugs mit Elektrizität. Der Zugang erfolgt über eine Ladekarte. Der Vertrag wird zwischen dem e-werk und dem Kunden geschlossen.

2. Ladekarte/Chip

2.1 Allgemeines zur Ladekarte/Chip

(1) Mit der vom e-werk überlassenen PIN-Nummer und der Ladekarten-ID (Contract-ID) kann sich der Kunde im Portal des e-werks registrieren.

(2) Unmittelbar nach erfolgreicher Registrierung erhält der Kunde vom e-werk eine E-Mail über die Freischaltung der Ladekarte/Chip. Die Registrierung ist Voraussetzung für die Freischaltung.

(3) Mit der Ladekarte/Chip ist der Kunde berechtigt, alle vom e-werk betriebenen E-Ladesäulen, alle E-Ladesäulen von Kooperationspartnern des ladenetz.de-Verbunds sowie alle E-Ladesäulen der externen Roaming-Kooperationspartner von ladenetz.de zur Beladung von Elektrofahrzeugen zu nutzen. Eine Übersicht über die nutzbaren E-Ladesäulen ist unter maps.ladenetz.de ersichtlich.

(4) Die erste Ladekarte wird bereitgestellt. Auf Wunsch kann stattdessen auch der LadeChip mit einer einmaligen Gebühr in Höhe von 10,00 Euro (brutto) zuzüglich Versand bereit gestellt werden. PIN-Nummer und Ladekarten-ID (Contract-ID) sind vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. Den Verlust der Karte/Chip sowie der PIN-Nummer oder der Ladekarten-ID (Contract-ID) hat der Kunde unverzüglich dem e-werk schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Mit Meldung des Verlusts sperrt das e-werk die bisherige Ladekarte umgehend. Für die Ausstellung einer Ersatzkarte erhebt das e-werk eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,00 Euro (brutto). Alle bis zur Verlustmeldung getätigten Ladevorgänge werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

(5) Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass seine im Portal hinterlegten Angaben stets korrekt und aktuell sind. Sollten sich die persönlichen Daten des Kunden ändern, ändert er diese im Portal.

(6) Die Ladekarte ist nicht übertragbar.

2.2 Ablauf eines Ladevorgangs mit der Ladekarte/Chip

(1) Der Kunde wählt eine E-Ladesäule aus.

(2) Der Kunde verbindet das Elektrofahrzeug ordnungsgemäß mit der E-Ladesäule. Der Stecker wird verriegelt, sofern dies technisch möglich ist.

(3) Der Kunde authentifiziert sich mit der Ladekarte/Chip (RFID) an der E-Ladesäule und startet den Ladevorgang.

(4) Nach erfolgreichem Ladevorgang entriegelt der Kunde den Stecker und entfernt das Ladekabel an der E-Ladesäule sowie an seinem Elektrofahrzeug.

2.3 Preise der Ladekarte/Chip

(1) Der Kunde entrichtet ab Freischaltung der Ladekarte/Chip für die Nutzung der E-Ladesäulen einen monatlichen Kartenpreis, unabhängig von der Nutzung der E-Ladesäulen. Zudem fällt pro Ladevorgang ein verbrauchsabhängiges Entgelt für die geladene Energiemenge (Ladekosten für AC oder DC) an. Abrechnungsrelevant ist die gesamte Lademenge des einzelnen Ladevorgangs an der jeweiligen Ladesäule.

(2) Die Preise kann der Nutzer seinem Tarif im internen Bereich entnehmen.

(3) Das e-werk bzw. deren Dienstleister rechnet die Leistungen monatsweise nachweisbar ab. Der Kunde erhält die Rechnungen über das Portal und wird per E-Mail über neue Rechnungen im Portal informiert. Der zu zahlende Rechnungsbetrag wird zu dem vom e-werk angegeben Zeitpunkt zur Zahlung fällig und wird per SEPA-Lastschriftverfahren von dem vom Kunden in seinem Portal angegebenen Konto abgebucht. Bei Zahlungsverzug ist das e-werk berechtigt, die Ladekarte zu sperren.

(4) Das e-werk ist berechtigt, die Preise sowie die Vergütungsregelung zu ändern. Hierüber wird das e-werk den Kunden rechtzeitig, mindestens jedoch 6 Wochen vor Wirksamwerden der Änderung in Textform informieren. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.

(5) Gegen Ansprüche des e-werks kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

2.4 Vertragslaufzeit -Ladekarte/Chip

(1) Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit, beginnt ab Freischaltung der Ladekarte/Chip. Spätestens 6 Wochen nach Zustellung aktiviert das ewerk die Ladekarte/Chip. Mit einer Frist von vier Wochen kann der Vertrag zum Monatsende gekündigt werden.

(2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde Zahlungsrückstände trotz Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen erfüllt oder wenn dem e-werk begründete Anhaltspunkte für einen Missbrauch der Ladekarte vorliegen. Bei Sperrung der Ladekarte behält sich das e-werk ein außerordentliches Kündigungsrecht vor.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, die Ladekarte/Chip nach Vertragsbeendigung fachgerecht zu entsorgen.

(4) Ein Abmelden und Auflösen eines bestehenden Kundenkontos im Portal wird als Kündigung anerkannt. Alternativ kann eine Kündigung in Textform eingereicht werden.

3. Benutzung der E-Ladesäulen

(1) Der Kunde wird die E-Ladesäulen des e-werks, der Ladenetz-Kooperationspartner sowie der externen Roamingpartner sorgfältig behandeln und bedienen. Er wird die angebrachten Nutzungsbedingungen einhalten und die Ladeinfrastruktur ausschließlich mit den dafür vorgesehenen Steckertypen verwenden.

(2) Für die Benutzung von öffentlichen E-Ladesäulen sind die Informationen auf ladenetz.de und die geltende Straßenverkehrsordnung maßgebend. Für die Benutzung von halböffentlichen E-Ladesäulen gelten die vom jeweiligen Ladesäulenbetreiber vorgegebenen Nutzungsbedingungen und Öffnungszeiten.

(3) Der Kunde hat sicher zu stellen, dass im Wechselrichter seines Ladegeräts kein gleichspannungsbehafteter Fehlstrom auftritt. Andernfalls ist nur eine einphasige Beladung zulässig (230 V). Weiter ist der ordnungsgemäße sowie unversehrte Zustand des mitgeführten und für die Beladungsleistung zugelassenen Ladekabels kundenseitig zu gewährleisten. Darüber hinaus müssen sämtliche vom Kunden genutzten Hilfsmittel den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, sein Fahrzeug unmittelbar nach Beendigung des Ladevorgangs umgehend vom Ladepunkt zu entfernen.

(5) Jegliche Defekte, Beschädigungen oder Störungen an den E-Ladesäulen des e-werks hat der Kunde unverzüglich an die Hotline unter der Telefonnummer (0800) 72 73 73 7 zu melden. Ein Ladevorgang darf in diesem Fall weder begonnen noch fortgesetzt werden.

(6) Das manuelle Reduzieren der Ladeleistung ist unzulässig.

5. Roaming

(1) Der Kunde ist berechtigt mit der e-werk-Ladekarte/Chip die E-Ladesäulen der Roamingpartner von ladenetz.de zu nutzen.

(2) Die Nutzung der E-Ladesäule der Roamingpartner erfolgt zu den Nutzungsbedingungen der jeweiligen Roamingpartner.

(3) Eine aktuelle Liste der Roamingpartner kann der Kunde unter ladenetz.de einsehen. Ein Anspruch auf Nutzung der Ladeinfrastruktur eines Roamingpartners besteht für den Kunden nicht. Die Zusammensetzung der Roamingpartner kann sich verändern.

(4) Das e-werk behält sich vor, die Roamingfunktion der Ladekarte zu sperren, wenn innerhalb eines Zeitraums von zwei aufeinander folgenden Monaten mehr als 50 % der Ladevorgänge im Rahmen des Roaming erfolgen.

6. Stromqualität

Die Beladung erfolgt an allen vom e-werk betriebenen E-Ladesäulen zu 100 % aus Ökostrom.

7. Haftung

(1) Das e-werk haftet nicht für die Verfügbarkeit der E-Ladesäulen, insbesondere nicht bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Elektrizitätsversorgung.

(2) Bei Mängeln stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu. Das e-werk haftet gegenüber dem Kunden nicht auf Schadens- und Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (Vertrag, unerlaubte Handlung, Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, Freistellung etc.).

(3) Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht bei Übernahme einer Garantie, einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der Arglist oder der groben Fahrlässigkeit, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das heißt solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren,

vertragstypischen Schadens beschränkt. Für den Verlust von Daten haf- tet das e-werk nur nach Maßgabe der vorstehenden Haftungsbeschränkungen und wenn der Verlust auch durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen des Kunden nicht vermeidbar war.

8. Datenschutz, Bonität

(1) Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden vom e-werk automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z.B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung, Auswertung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an die beteiligten Partner der e-werk Kooperation und beauftragte Dritte weitergegeben werden.

(2) Das e-werk ist berechtigt, die erhobenen Kundendaten für Informations-zwecke und zu Zwecken der Markt-und Meinungsforschung zu nutzen. Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung gegenüber dem e-werk widersprechen.

(3) Die Vertragsparteien erklären ihr widerrufliches Einverständnis, dass sie jeweils Auskünfte bei Wirtschaftsauskunfteien zur Prüfung der Bonität einholen können. Insbesondere ist das e-werk berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen, die auch die Ermittlung eines Wahrscheinlichkeitswertes für sein zukünftiges Zahlungsverhalten erfasst (sog. Scoring). Zu diesem Zweck übermittelt das e-werk u. a. die Anschrift des Kunden an eine Wirtschaftsauskunftei.

9. Beschwerdeverfahren, Verbraucherschlichtungsstelle

(1) Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des e-werks, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an den Kundenservice des e-werks, Hermann-Körner-Str. 63, 21465 Reinbek, Tel (040) 72 73 73 70 E-Mail: info@ewerk-sachsenwald.de zu wenden.

(2) Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde beim e-werk beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird das e-werk die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.

(3) Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem e-werk und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030-2757-240-0, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelleenergie.de angerufen werden. Der Antrag dieses Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111b EnWG ist erst zulässig, wenn das e-werk der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 7.2 abgeholfen hat. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Das e-werk ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

(4) Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030-22480-500, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de wenden.

9. Widerrufsrecht

Der Kunde hat das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen den Vertrag für die Benutzung der e-werk-Ladekarte/Chip zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) an e-werk Sachsenwald GmbH, Hermann-Körner-Str. 61-63, 21465 Reinbek; Fax: 040 72 73 73 10; info@ewerk-sachsenwald.de; über den Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Ein Widerrufsformular findet der Kunde unter www.ewerk-sachsenwald.de. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

10. Sonstiges

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

(2) Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie die Informationspflichten gem. § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 EGBGB.

Muster Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden es zurück:

- e-werk Sachsenwald GmbH
  Hermann-Körner-Str. 61-63
  21465 Reinbek
  Tel. (040) 727373-10
  emobilität@ewerk-sachsenwald.de

- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*) / die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*).

  _____

- Bestellt am (*) /erhalten am (*)

  _____

- Name des/der Verbraucher(s)

  _____

- Anschrift des/der Verbraucher(s)

  _____

  _____

- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mittelung auf Papier)

  _____

- Datum

  _____

- Unterschriftszeile

  _____

(*) Unzutreffendes streichen.